

Bezirkshauptmannschaft Weidhofen an der Thaya,

21.IX-97/5

am 5.Feber 1956.

Jungfernstein bei  
Raabs an der Thaya;  
Erklärung als Naturdenkmal.

Gleichbescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Weidhofen an der Thaya findet über Antrag der n.s. Landesfachstelle für Naturdenkmals nach gepflegter Anhörung des Eigentümers der betreffenden Grundparzelle, der Gemeinde Raabs an der Thaya und der Bezirkbauverwaltung in Raabs an der Thaya gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.O.Bl.Nr. 150, den auf der Grundparzelle Nr. 698, E.Z.92 der Katastralgemeinde Raabs an der Thaya befindlichen sogenannten Jungfernstein wegen seiner Eigenheit und der charakteristischen Beeinflussung des Landschaftsbildes als Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundbesitzer, bzw. allfällige Pächter oder Nutznießer der Parzelle hat sich hiermit jedes Eingriffes in das Naturbild, der dessen Eigenart als Naturdenkmal beeinträchtigen kann, zu enthalten, es wäre denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines drohenden erheblichen Sachschadens unvermeidlich ist.

Gemäß § 9 des zitierten Gesetzes ist die Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 und 26 und 27 des zitierten Gesetzes verwiesen, welche die Rechtsfolgen

Dieser Erklärung enthalten.

Diese Rechtefolgen gelten gemäß § 3, letzter Satz, leg.oit.  
auch für den Rechtenachfolger im Eigentum, in der Pachtung oder  
in der Nutzung.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen vom  
Zustellungstage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen an der Thaya einzubringende Berufung offen.

Hievon werden gleichlautend vorstudiert:

- 1.) Die n.s. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien zu Kl.L.F.  
355/1 vom 4. Jänner 1938;
- 2.) der Herr Bürgermeister in Raabs an der Thaya mit dem Auf-  
trag, die geschlossene Beschilderung an der  
dortigen Amtstafel anzuschlagen;
- 3.) die Bezirksbauernkammer in Raabs an der Thaya;
- 4.) das Gendarmerie-Posten-Kommando in Raabs an der Thaya.

Der Bezirkshauptmann: